



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes**

**zur Änderung des Landesjustizverwaltungskostengesetzes**

**Federführend:**  
Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

## **A. Problem und Ziel**

Die Bundesnotarordnung (BNotO) begründet im Bereich der Notarverwaltung verschiedene Aufgaben der Justizbehörden. Bislang werden für den durch die Aufgabenwahrnehmung entstehenden Verwaltungsaufwand keine Gebühren erhoben. Ziel des Gesetzes ist es, zukünftig für einen Teil der Aufgaben Gebühren zu erheben, um die insoweit entstehenden Verwaltungskosten des Landes zumindest teilweise zu decken.

Für die Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern werden derzeit nach dem Landesjustizverwaltungskostengesetz (LJKostG) Rahmengebühren erhoben. Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 376 S. 36) schreibt insoweit vor, Kosten der Justizverwaltung aufwandsbezogen zu erheben. Hierzu ist das LJKostG europarechtskonform zu ändern. Darüber hinaus ist die Anlage zu § 1 Abs. 2 LJKostG an die durch das Justizdolmetschergesetz vom 30. Juli 2009 (GVBl. Schl.-H. S. 500) in Kraft getretenen Rechtsänderungen redaktionell anzupassen.

## **B. Lösung**

Nach § 192 der Bundesrechtsanwaltsordnung i. V. m. der Gebührenordnung der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer erhebt die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer für die durch sie vorzunehmenden Amtshandlungen Gebühren (beispielsweise für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder die Bestellung eines Vertreters). Dabei handelt es sich um Aufgaben, die früher von den Justizbehörden wahrzunehmen waren. Demgegenüber sieht die Bundesnotarordnung für Amtshandlungen der Justizbehörden in Notarangelegenheiten keine Gebühren vor.

Die Entscheidungen über die Bestellung einer Notarvertreterin oder eines Notarvertreters und die Entscheidungen im Zusammenhang mit den Nebentätigkeiten der Notarinnen und Notare sowie die regelmäßige Prüfung der Amtsführung der Notarinnen und Notare werden gebührenpflichtig.

Für die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern werden zukünftig aufwandsbezogene Festgebühren erhoben.

## **C. Alternativen**

Die Alternative wäre der Verzicht auf die Einführung der beabsichtigten Gebühren in Notarverwaltungsangelegenheiten. Das Land würde dann auf zusätzliche Einnahmen verzichten.

Die Umwandlung der Rahmen- in eine Festgebühr für die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern ist alternativlos, weil EU-Recht umzusetzen ist.

## **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

### 1. Kosten

Durch die Erhebung der Gebühren in Notarverwaltungsangelegenheiten und die Überwachung ihrer Zahlung entsteht geringer zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der im Rahmen der verfügbaren Ressourcen kompensiert werden kann. Die zu erwartenden Mehreinnahmen werden auf rd. 210.000 Euro jährlich geschätzt (siehe hierzu die Begründung des Gesetzentwurfs, dort im Allgemeinen Teil, Buchstabe a, am Ende).

### 2. Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand für den Vollzug des Gesetzes beschränkt sich auf die Erhebung der Gebühren und die Überwachung ihrer Zahlung.

### 3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Aufgrund der Gebührenhöhe sind bei den Anträgen auf Nebentätigkeitsgenehmigungen und Notarvertreterbestellungen keine besonderen Auswirkungen auf die Notarinnen und Notare zu erwarten.

Bei ca. vier Vertreterbestellungen für Urlaub, Krankheit und sonstige kürzere Verhinderungen wären Gebühren von insgesamt 100 EUR jährlich für die Vertreterbestellungen je Notarin oder Notar zu entrichten. Aufgrund der Fallzahlen kann die Gebühr für die Entscheidung über einen Nebentätigkeitsantrag - vorgesehen sind 30 EUR - bei der Prüfung der finanziellen Auswirkungen für die Betroffenen vernachlässigt werden. Die Gebühren für die regelmäßige Prüfung ihrer Amtsgeschäfte belasten die einzelnen Notarinnen und Notare auf ein Jahr umgerechnet mit 125 bis 250 EUR.

Für die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern wird nach bislang geltendem Recht in der Regel jeweils eine Rahmengebühr von 102,26 EUR (200 DM) erhoben. Zukünftig soll hierfür jeweils eine Festgebühr von 150 EUR erhoben werden, die einmalig zu entrichten ist.

## **E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz**

Die Information richtet sich nach dem Parlamentsinformationsgesetz.

## **F. Federführung**

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

**Entwurf eines Gesetzes  
zur Änderung des Landesjustizverwaltungskostengesetzes**

**Vom ...**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Landesjustizverwaltungskostengesetzes**

Das Landesjustizverwaltungskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. November 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 685), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4      Beeidigung, Ermächtigung

4.1      Allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern nach § 5 des Justizdolmetschergesetzes vom 30. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 500), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356) 150 EUR

4.2      Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen nach §§ 5, 6 Abs. 2 des Justizdolmetschergesetzes. 150 EUR

Anmerkungen:

Werden die unter Nr. 4.1 und 4.2 genannten Amtshandlungen gleichzeitig beantragt, beträgt die Gebühr 170 EUR.

Werden die unter Nr. 4.1 und 4.2 genannten Amtshandlungen für mehrere Sprachen gleichzeitig beantragt, erhöht sich die Gebühr einmalig um 50 EUR.

Die Beeidigung von Richterinnen, Richtern, Justizbeamtinnen oder Justizbeamten als Dolmetscherinnen und Dolmetscher ist gebührenfrei.

4.3      Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung, für die eine Gebühr nach den Nummern 4.1 und 4.2 vorgesehen ist 75 EUR“

## 2. Nach der Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7	Notarangelegenheiten	
7.1	Entscheidung über die Bestellung einer Notarvertreterin oder eines Notarvertreters (§ 39 Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010, BGBl. I S. 2255)	
7.1.1	für eine ständige Notarvertretung	25 EUR
7.1.2	in den übrigen Fällen	25 EUR
7.2	Entscheidung über eine Genehmigung nach § 8 Abs. 3 der Bundesnotarordnung	30 EUR
7.3	Regelmäßige Prüfung der Amtsführung nach § 93 der Bundesnotarordnung	
7.3.1	bei bis zu 400 in der Urkundenrolle zu notierenden Geschäften im Prüfungszeitraum	500 EUR
7.3.2	bei 401 bis 2.000 in der Urkundenrolle zu notierenden Geschäften im Prüfungszeitraum	800 EUR
7.3.3	bei mehr als 2.000 in der Urkundenrolle zu notierenden Geschäften im Prüfungszeitraum	1.000 EUR“

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

1.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### a) Notarverwaltungsangelegenheiten

Notarinnen und Notare sind Träger eines öffentlichen Amtes, nehmen staatliche Aufgaben der vorsorgenden Rechtspflege wahr und stehen kraft Aufgabenstellung und Status dem öffentlichen Dienst nahe. Sie haben sich innerhalb vielfältiger Bindungen und Einschränkungen zu bewegen, die das Berufsrecht ihnen auferlegt. Trotzdem ist es angemessen, den Verwaltungsaufwand der Justizbehörden auch in Notarangelegenheiten wenigstens teilweise durch die Erhebung von Gebühren auszugleichen. Die Amtshandlungen in Notarangelegenheiten sind für die Betroffenen von großem persönlichen und wirtschaftlichen Interesse; das Amt ermöglicht es zahlreichen Notarinnen und Notaren, ein gutes Einkommen zu erwirtschaften, mit positiver Rückwirkung auf die anwaltliche Tätigkeit ihr berufliches und persönliches Ansehen zu steigern und nicht nur finanziellen Gewinn, sondern auch persönliche Befriedigung daraus zu ziehen. Dies belegt die hohe Anzahl von Bewerbungen auf die regelmäßig ausgeschriebenen Notarstellen. Für die Justizbehörden verursachen die Notarangelegenheiten einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand und binden qualifiziertes Personal; zum Teil erfordern sie hohen Sachverstand und ständige Fortbildungsbereitschaft.

Eine bundeseinheitliche Praxis der Erhebung von Gebühren in Notarangelegenheiten gibt es nicht. Von den Ländern mit Anwaltsnotariat erheben bisher nur Berlin, Bremen und Niedersachsen Gebühren in Notarangelegenheiten. Dem Beispiel dieser Länder folgend soll auch in Schleswig-Holstein zumindest ein teilweiser Ausgleich der durch den Verwaltungsaufwand in Notarangelegenheiten entstehenden Kosten geschaffen werden.

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes zur Einführung von Gebühren in Verwaltungsangelegenheiten der Notarinnen und Notare beruht auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 und Artikel 72 Abs. 1 des Grundgesetzes. Der Bund hat von seiner Rechtsetzungskompetenz keinen Gebrauch gemacht. Die Bundesnotarordnung enthält keine Gebührenregelungen und trifft keine Aussagen über eine Gebührenerhebung. Den Ländern steht es mithin grundsätzlich frei zu entscheiden, ob, in welcher Höhe und für welche Amtshandlungen in Notarangelegenheiten Gebühren erhoben werden sollen.

Der Gesetzgeber hat einen weiten Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum, welche individuell zurechenbaren Leistungen er einer Gebührenpflicht unterwerfen, welche Gebührensätze er aufstellen und welche über die Kostendeckung hinausgehenden Zwecke er mit der Gebührenregelung anstreben will (BVerfG, Beschluss vom 08.05.2008, NJW 2008, 2770, m. w. N.). Die Gebührenerhebung wird rechtlich nicht dadurch gehindert, dass der Notarin oder dem Notar ein öffentliches Amt verliehen ist und dass an der Bestellung von Notarinnen und Notaren, an der staatlichen Kontrolle ihrer Amtsausübung und an den staatlichen Vorgaben für die Wahrnehmung der Amts- und Dienstgeschäfte ein öffentliches Interesse besteht; es wird nämlich

von Verfassungen wegen nicht vorausgesetzt, dass die gebührenpflichtige Amtshandlung allein oder auch nur überwiegend im Interesse der Gebührenpflichtigen erfolgt (BVerwGE 13, 214, 219; 95, 188, 200 f.; vgl. auch BVerwGE 12, 162, 163 f.). Die vorgesehenen Gebührentatbestände sind ferner auch nicht deshalb verfassungsrechtlich zu beanstanden, weil die gebührenpflichtigen Amtshandlungen ihren Grund in Pflichten finden, die der Staat den Notarinnen und Notaren auferlegt oder die er überwacht; es reicht aus, dass die Amtshandlung dem Gebührenpflichtigen individuell zurechenbar ist (BVerfGE 50, 217, 226; BVerfG NJW 1984, 1871; BGH DVBl. 1986, 1055; BVerwGE 95, 188, 200; vgl. auch BVerwGE 12, 162, 164). Daraus folgt zugleich, dass auch für Amtshandlungen, die nicht auf Antrag, sondern von Amts wegen durchgeführt werden, eine Gebühr erhoben werden kann (vgl. etwa BVerwGE 8, 93). So hat das Bundesverfassungsgericht bezüglich der Prüfung der Amtsführung der Notarinnen und Notare ausdrücklich festgestellt, dass die Erhebung einer Gebühr verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist (Beschluss vom 08.05.2008, NJW 2008, 2770).

Der Gesetzentwurf trägt der Amtsstellung der Notarinnen und Notare Rechnung, indem er generell für Amtshandlungen keine Gebühren vorsieht, bei denen das öffentliche Interesse deutlich überwiegt (z. B.: Gestattung der Übernahme eines besoldeten öffentlichen Amtes, Amtsenthebungen, Zwischenprüfungen und Notarprüfungen außerhalb der turnusmäßigen Notarprüfungen). Sollte in einem Einzelfall die Erhebung der vorgesehenen Gebühr wegen des überwiegenden öffentlichen Interesses unbillig erscheinen, könnte die Justizbehörde nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Landesjustizverwaltungskostengesetzes i. V. m. § 12 der Justizverwaltungskostenordnung die Gebühr ermäßigen oder von ihrer Erhebung absehen.

Die Gebührenpflicht für die Bestellung zur Notarin und zum Notar soll aufgrund des zum 1. Mai 2011 in Kraft getretenen neuen Zulassungsrechts zum Anwaltsnotariat einem späteren Gesetzgebungsvorhaben vorbehalten bleiben, weil zu erwarten ist, dass der derzeit entstehende Verwaltungsaufwand für die Notarbestellung als Folge des neuen Zulassungsrechts abnehmen wird und der Aufwand noch genau zu ermitteln sein wird.

Die durch den Vollzug des Gesetzes zu erwartenden finanziellen Mehreinnahmen des Landes stellen sich wie folgt dar:

<b>Gebührenpflichtige Amtshandlung</b>	<b>Anzahl/Jahr</b>	<b>Gebühren</b>
Entscheidungen über Notarvertretungen:		
a) ständige Vertretungen	ca. 10	250 EUR
b) Vertretungen in Einzelfällen	ca. 2.160	54.000 EUR
Entscheidungen über Genehmigungen nach § 8 Abs. 3 BNotO		
	ca. 10	300 EUR
Notarprüfungen (je nach Urkundsaufkommen):		
a) bis zu 400 Urkunden	ca. 40	20.000 EUR

b) mehr als 400 und bis zu 2.000 Urkunden	ca. 120	96.000 EUR
c) mehr als 2.000 Urkunden	ca. 40	40.000 EUR
<b>Gesamt:</b>		<b>210.550 EUR</b>

#### b) Amtshandlungen nach dem Justizdolmetschergesetz

Für die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern sieht das LJVKostG in Nummer 4 der Anlage zu § 1 Abs. 2 derzeit Rahmengebühren von 25 bis 150 EUR vor. Aufgrund der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 376 S. 36) - EG-DLRL - darf die Gebühr die tatsächlich angefallenen Kosten nicht übersteigen.

Nach Artikel 13 Abs. 2 EG-DLRL müssen die von der Antragstellerin oder von dem Antragsteller einer Amtshandlung zu tragenden Kosten vertretbar und zu den Kosten des Genehmigungsverfahrens verhältnismäßig sein. Die EG-DLRL lässt Gebühren nur in einer solchen Höhe zu, die geeignet ist, den staatlichen Aufwand zu decken. Die zurzeit noch normierten Rahmengebühren sind daher in aufwandsbezogene Festgebühren umzuwandeln.

#### c) Bestimmung der jeweiligen Gebührenhöhe

Die im Gesetzentwurf festgelegten Gebühren basieren - soweit es sich um Tätigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, und der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, handelt - mit Ausnahme der Gebühren für die Bestellung von Notarvertretern auf den Durchschnittswerten der Personalkostentabelle des Finanzministeriums für das Jahr 2010 unter Berücksichtigung des entstehenden Zeitaufwands für die jeweilige Amtshandlung. Die durchschnittlichen Personalkosten für Richterinnen und Richter wurden in Anlehnung an diese Personalkostentabelle auf der Grundlage eines justizspezifischen Basiswerts für ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe R 1 ermittelt.

Die Personalkosten beinhalten Zuschläge für Personalnebenkosten (zukünftige Belastung des Landeshaushalts z. B. durch Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld, Beihilfen, Aus- und Fortbildungskosten), Personalgemeinkosten (Aufwand für Hilfspersonal, Kosten für Leitung, Kosten für Verwaltung) und Sachkosten (Kosten eines Büroarbeitsplatzes, sonstige Sachkosten, Kosten für Informationstechnik am Arbeitsplatz).

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1

**Zu Buchstabe a** (Gebührentatbestände zu Amtshandlungen nach dem Justizdolmetschergesetz)

**Zu Nummer 4.1 und 4.2 des Gebührenverzeichnisses** (Allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern)

Die Neufassung der Gebührentatbestände beinhaltet einerseits die redaktionelle Anpassung an das Justizdolmetschergesetz vom 30. Juli 2009 und andererseits die Umstellung der Rahmengebühr zu einer Festgebühr, mit der zugleich auch die europarechtlichen Vorgaben zur aufwandbezogenen Gebührenerhebung (Artikel 13 Abs. 2 EG-DLRL) umgesetzt werden. Die Gebührenhöhe wurde - auch hinsichtlich der Ermäßigungstatbestände in den Anmerkungen - aufgrund des bei der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts sowie der Präsidentin des Landgerichts Kiel und den Präsidenten der weiteren Landgerichte ermittelten Zeitaufwands festgesetzt und deckt sich im Übrigen mit der Gebührenhöhe in verschiedenen anderen Bundesländern. Die Beeidigung von Richterinnen, Richtern, Justizbeamtinnen und Justizbeamten als Dolmetscherinnen und Dolmetscher bleibt weiterhin gebührenfrei, da sie nicht allgemeiner Art ist, sondern ausschließlich für Einzelfälle vorgenommen wird.

#### **Zu Nummer 4.3 des Gebührenverzeichnisses** (Gebühr für die Zurückweisung)

Mit diesem Gebührentatbestand soll der Prüfungsaufwand abgegolten werden, der auch entsteht, wenn Beeidigung oder Ermächtigung letztendlich nicht vorgenommen werden können.

Nicht mehr übernommen wird der Gebührentatbestand für die Vereidigung von Sachverständigen, da diese heute in der Regel von den jeweiligen Berufskammern beeidigt werden (vgl. z. B. § 36 Gewerbeordnung i. V. m. dem Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern). Der Gebührentatbestand stammte ursprünglich aus dem Jahr 1940 (Justizverwaltungskostenordnung vom 14. Februar 1940, RGBl. I S. 357) und wurde auf Bundesebene bereits aufgehoben (vgl. Artikel 8 ErJuKoG vom 10. Dezember 2001, BGBl. I S. 3422).

#### **Zu Buchstabe b** (Gebührentatbestände in Notarangelegenheiten)

##### **Zu Nummer 7.1 des Gebührenverzeichnisses** (Notarvertretung)

Die Notarin oder der Notar ist grundsätzlich verpflichtet, ihr oder sein Amt persönlich, also in eigener Person, auszuüben. Diese Amtspflicht gilt in allen Urkundsgeschäften, weil es sich insoweit um hoheitliche Tätigkeit handelt. Deshalb kann nach § 39 Abs. 1 Satz 1, erster Halbsatz, BNotO für die Notarin oder den Notar bei Abwesenheit oder Verhinderung eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt werden. Die Vertreterbestellung kann zwar im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung unumgänglich sein, dient aber auch den Vertretenen, weil während der Vertretungszeit das Urkundsaufkommen des Notariats weiter gefördert wird. Wegen des mit der Vielzahl der Vertreterbestellungen verbundenen Verwaltungsaufwands ist hier die Erhebung einer Gebühr sachgerecht (Nr. 7.1.2 des Gebührenverzeichnisses).

Für die während eines Kalenderjahres eintretenden Verhinderungsfälle kann nach § 39 Abs. 1 Satz 1, zweiter Halbsatz, BNotO eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter bestellt werden. Der Zeitaufwand für diese Bestellungen entspricht dem für die o. g. Fälle. Die Gebührenhöhe ist daher identisch (Nr. 7.1.1 des Gebührenverzeichnisses).

Da der Verwaltungsaufwand im Falle einer ablehnenden Entscheidung des Antrags auf Vertreterbestellung in den Fällen des § 39 Abs. 1 BNotO denjenigen bei der Stattgabe regelmäßig um ein Vielfaches übersteigt, weil das Begehren intensiver zu prüfen und die Ablehnung eingehender zu begründen ist, ist es gerechtfertigt, für diese Entscheidung ebenfalls eine Gebühr zu erheben, die jedoch aus Billigkeitsgründen in ihrer Höhe durch die Höhe der Gebühr für die positive Entscheidung be-

grenzt ist. Zudem sollen die Notarinnen und Notare dazu angehalten werden, sich die Erfolgsaussichten des Antrags und dessen Notwendigkeit (insbesondere von Vertreterbestellungen für sehr kurze Zeiträume) genauer zu überlegen (vgl. BVerfGE 50, 217). Die Gebühren nach Nummer 7.1 des Gebührenverzeichnisses werden deshalb als Entscheidungsgebühren erhoben, unabhängig davon, ob dem Antrag stattgegeben wird oder dieser abgelehnt wird. Ihre Höhe entspricht der Gebühr nach § 193 BRAO in der bis zum 31. Mai 2007 geltenden Fassung, die für die Bestellung eines Rechtsanwaltsvertreters durch die Justizbehörden erhoben wurde. Für diese Amtshandlung waren die Justizbehörden bis zum 30. Juni 1999 zuständig. Seitdem obliegt der Rechtsanwaltskammer die Bestellung von Rechtsanwaltsvertretern. Die hierfür nach § 192 Satz 1 BRAO i. V. m. § 1 Abs. 5 der Gebührenordnung der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer zur Deckung des Verwaltungsaufwands erhobene Gebühr beträgt ebenfalls 25 Euro. Die Erhebung der Gebühren nach Nummer 7.1 des Gebührenverzeichnisses in gleicher Höhe ist gerechtfertigt, weil der Prüfungsumfang und demzufolge auch der Zeitaufwand für die Bestellung eines Notarvertreters nicht geringer sind als der Aufwand für die Bestellung eines Rechtsanwaltsvertreters.

#### **Zu Nummer 7.2 des Gebührenverzeichnisses** (Entscheidungen nach § 8 Abs. 3 BNotO)

Bestimmte Nebentätigkeiten (z. B. die Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung oder die Tätigkeit als Organmitglied einer juristischen Person) dürfen Notarinnen oder Notare nach § 8 Abs. 3 BNotO nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden ausüben. Nebentätigkeiten bringen der Notarin und dem Notar einen Gewinn an Kenntnissen und Erfahrungen mit und liegen aus diesen und anderen Gründen im Interesse der Allgemeinheit. Sie sind aber auch ein Mittel zur Erweiterung beruflich nutzbarer Kontakte, zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades vor Ort und mitunter auch des Ansehens für die Notarin und den Notar.

Der Gesetzgeber hat darauf verzichtet, im Einzelfall konkret vorzugeben, wann derartige Genehmigungen zu erteilen oder zu versagen sind. Nur allgemein werden in der Bundesnotarordnung die Nichtvereinbarkeit mit dem Notaramt und die Gefährdung der Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit der Notarin oder des Notars als Versagungsgründe genannt. Die Aufsichtsbehörden haben somit nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden, inwieweit sie eine Nebentätigkeit gestatten (ggf. in Verbindung von Auflagen) und unter Umständen eine Befristung vornehmen.

Die Grenzen der behördlichen Ermächtigung ergeben sich aus den Bestimmungen der Bundesnotarordnung über die Stellung der Notarinnen und Notare, über ihre Aufgaben und Pflichten in und außerhalb des Amtes sowie aus den das gesamte notarielle Berufsrecht beherrschenden Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege. Die Einzelfälle können daher arbeitsaufwändig, rechtlich schwierig und streitig sein. Der dadurch für die Aufsichtsbehörden entstehende Prüfungsaufwand rechtfertigt auch hier die Erhebung einer Gebühr sowohl für die stattgebende als auch die ablehnende Entscheidung über einen Genehmigungsantrag nach § 8 Abs. 3 BNotO (siehe hierzu auch die Begründung zu Nr. 7.1 des Gebührenverzeichnisses). Die Gebührenhöhe orientiert sich an dem Zeitaufwand für die jeweilige Amtshandlung.

### **Zu Nummer 7.3 des Gebührenverzeichnisses (Prüfung der notariellen Amtsführung)**

Die Tatbestände in Nummer 7.3. des Gebührenverzeichnisses regeln die Erhebung von Gebühren für die Prüfung der notariellen Amtsführung.

Die Abwicklung der Amtsgeschäfte der Notarinnen und Notare wird von Richterinnen und Richtern sowie von Beamtinnen und Beamten der Justizverwaltung in der Regel in Abständen von vier Jahren geprüft (§ 32 Abs. 1 DONot). Die erste Prüfung einer neu bestellten Notarin oder eines neu bestellten Notars findet gemäß § 93 Abs. 1 Satz 3 BNotO innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Notarbestellung statt. Die Notarprüfungen nehmen für jedes Notariat regelmäßig mehrere Arbeitstage in Anspruch. Der Arbeits- und Kostenaufwand ist nicht zuletzt wegen der besonderen Verantwortung des Staates für die Kontrolle der notariellen Amtsausübung hoch. Die mit der Prüfung Beauftragten haben angesichts der vielfältigen Arbeitsgebiete der Notarinnen und Notare sowie angesichts ständig neuer rechtlicher und tatsächlicher Entwicklungen eine schwierige Aufgabe. Indem die Notarprüfung dazu beiträgt, die Ordnungsgemäßheit und Korrektheit der notariellen Amtsführung zu gewährleisten, dient sie nicht nur den Interessen des rechtsuchenden Publikums, sondern ebenso dem Ansehen und dem Vertrauen, das die Rechtsuchenden dem Notarstand im Interesse einer funktionierenden Rechtspflege entgegenbringen müssen und nicht zuletzt auch den einzelnen Notarinnen und Notaren. Sie verhilft zur rechtzeitigen Aufdeckung und Behebung von Fehlern und kann so die Notarinnen und Notare vor Amtshaftungsansprüchen und vor der Wiederholung regressträchtiger Versäumnisse bewahren (BVerfG, Beschluss vom 08.05.2008, NJW 2008, 2770). Die Prüfungsbeauftragten weisen auch das Notariatspersonal auf Fehler hin. Die Notarprüfungen sind daher für die Betroffenen von großem persönlichen und wirtschaftlichen Interesse, binden qualifiziertes Personal der Aufsichtsbehörden und verursachen einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand.

Die sachgerecht durchgeführte Prüfung kann daher ohne weiteres als eine Hilfe für die Notarin und den Notar sowie ihr Personal zur Vermeidung von Fehlern bezeichnet werden. Dies rechtfertigt die Erhebung von Gebühren. Gebühren sollen nur für die regelmäßigen Amtsprüfungen, nicht jedoch für Zwischenprüfungen und Stichproben erhoben werden. Zwischenprüfungen und Stichproben gemäß § 93 Abs. 1 Satz 2 BNotO erfolgen beispielsweise, wenn schwerwiegende Verdachtsmomente wegen der Veruntreuung von Mandantengeldern bestehen, wenn sonst die gravierende Verletzung notarieller Kernpflichten zu befürchten ist oder wenn die Notaraufsichtsbehörde die Einhaltung von Weisungen und die Behebung von Fehlern eingehender kontrollieren muss. Eine Gebühr für diese Prüfungen könnte als eine Art Bestrafung empfunden werden, was die Akzeptanz der Gebührenpflicht als Ganzes beeinträchtigen könnte. Zudem überwiegt hier in hohem Maße das öffentliche Interesse.

Die Höhe der jeweils zu erhebenden Gebühr orientiert sich an dem tatsächlichen Einsatz des Richterpersonals für die Durchführung der Notarprüfungen im Land und den dadurch entstehenden Zeitaufwand. Aus sozialen Erwägungen wurde bei der Festlegung der Gebührenhöhe berücksichtigt, dass die Notariate mit höherem Urkundsaufkommen wirtschaftlich leistungsstärker als diejenigen mit geringerem Urkundsaufkommen sind. Da selbst die höchstmögliche Gebühr von 1.000 € die tatsächlichen Kosten für eine Notarprüfung - gemessen an dem tatsächlichen Personaleinsatz - nicht deckt, aber in einem angemessenen Verhältnis zu der erbrachten

Leistung der Aufsichtsbehörde steht, ist die Gebührenerhebung nicht unverhältnismäßig.

Soweit für die in § 93 Abs. 3 Satz 3 BNotO genannten Prüfungstätigkeiten Beamtinnen und Beamte der Justizverwaltung herangezogen werden und den auf sie entfallenden Teil der Notarprüfung zeitlich getrennt von den Richterinnen und Richtern wahrnehmen, entsteht hierfür keine neue Gebühr nach Nummer 7.3 des Gebührenverzeichnisses. Diese Prüfungstätigkeiten werden von der Gebühr mit abgegolten.

In Anlehnung an die Justizverwaltungskostengesetze in Berlin, Bremen und Niedersachsen steigt die Gebührenhöhe mit der Anzahl der Beurkundungen. Hierbei wird unterschieden zwischen den Notariaten mit einem unterdurchschnittlichen Urkundenaufkommen von bis zu 400 Urkunden (ca. 20 % aller Notariate), einem durchschnittlichen Urkundenaufkommen von mehr als 400 und bis zu 2000 Urkunden (ca. 60 % aller Notariate) sowie einem überdurchschnittlichen Urkundenaufkommen von mehr als 2.000 Urkunden (ca. 20 % aller Notariate) im Prüfungszeitraum.

#### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.